

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

über

Bekanntgabe Fälligkeit der Hundesteuer für das Jahr 2023

Bekanntgabe Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023

Bekanntmachung

Die Stadt Zwiesel weist darauf hin, dass die Hundesteuer für das Jahr 2023 am 15.04.2023 zur Zahlung fällig ist. Die Höhe der Steuer hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Melde- und steuerpflichtig ist das Halten jedes über vier Monate alten Hundes. Sollte Ihr Hund diese Voraussetzungen erfüllen, melden Sie ihn bitte im Rathaus, Stadtplatz 27, Zimmer 2.08 in der Kämmererei (Tel. 8405-138, Email: steuerstelle@zwiesel.de) an. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes erhält der Halter eine Hundemarke. Diese Marke ist vom Hund sichtbar zu tragen. Abzumelden sind bereits registrierte Hunde, die weggegeben wurden oder verstorben sind.



Zwiesel, den 05.04.2023

Stadt Zwiesel


Karl-Heinz Eppinger
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Zwiesel

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 570 % und der Grundsteuer B auf 570 % für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr 2022 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Meißbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranschlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in einem Betrag am 01.07.2023 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Meißbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide von der Stadt Zwiesel erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, die eintreten würden, wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt angefochten werden.

Bei Rückfragen erteilt die Kämmerei Auskunft (Rathaus, Stadtplatz 27, Zimmer 2.08, Tel. 09922/8405 138, e-mail: steuerstelle@zwiesel.de).

Zwiesel, den 05.04.2023

Stadt Zwiesel




Karl-Heinz Eppinger
1. Bürgermeister

Zwiesel, 12.04.2023
Stadt Zwiesel



gez.

Eppinger
1. Bürgermeister

Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____